

## Einkommensgrenzen in der Wohnraumförderung – Eigentumsförderung

Haushalte, die Fördermittel im Rahmen der öffentlichen Wohnraumförderung des Landes NRW für den Bau, Kauf oder die Modernisierung von Immobilien in Anspruch nehmen möchten, müssen in der Regel bestimmte Einkommensgrenzen einhalten (§ 13 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen).

Die **Tabelle auf der Seite 2** gibt in **Spalte 1** eine Übersicht zu den gesetzlichen Einkommensgrenzen abhängig von der Haushaltsgröße.

Ergänzend dazu ist in der **Spalte 2** das maximal mögliche Brutto-Jahreseinkommen ausgerechnet worden, das der Haushalt erzielen dürfte, um diese Einkommensgrenze einzuhalten. Bei dieser vereinfachten Berechnung wurde unterstellt, dass nur eine Person im Haushalt Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit oder Renteneinkünfte erzielt. Zur Berechnung wurden der Werbungskostenpauschalbetrag von 1.000 € (102 € bei Renteneinkünften) sowie die Pauschalabzüge für die Zahlung von Steuern (12 %), Rentenversicherung (12%) und Krankenversicherung (12 %) berücksichtigt.

Beispielrechnung 3 Personen (davon 1 Kind):

Bruttojahreseinkommen des Alleinverdieners	49.400 €
Abzüglich Werbungskostenpauschale	1.000 €
Zwischensumme	48.400 €
Abzüglich pauschal 36 %, da Steuern, Renten- und Krankenversicherung gezahlt werden	30.976 €
Ergebnis: Die Einkommensgrenze wird eingehalten	31.000 €

Die Spalte 2 der Tabelle auf Seite 2 findet keine Anwendungen, wenn Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus mehreren Einkommensarten oder Beamtenbezügen erzielt werden.

Ferner gibt es Frei- und Abzugsbeträge, (z. B. Kinderbetreuungskosten, Unterhaltsverpflichtungen, Freibeträge für Schwerbehinderung oder Pflegebedürftigkeit), die bei dieser Berechnung ebenfalls nicht berücksichtigt wurden und die ein höheres Bruttoeinkommen ermöglichen würden.

Wenn bei Ihnen diese Voraussetzungen zutreffen, sollten Sie sich individuell bei der Stadt- oder Kreisverwaltung (Bewilligungsbehörde) beraten lassen.

**Bitte beachten Sie, dass neben der Einhaltung der Einkommensgrenze weitere Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Mittel je nach Förderprogramm einzuhalten sind.**

**Tabelle: Beispiele Einkommengrenze**

	<b>Personenzahl im Haushalt</b>	Gesetzliche Einkommens- grenze für den Haushalt Euro  <b>Spalte 1</b>	Mögliches Jahreseinkommen Brutto Euro  <b>Spalte 2</b>
<b>Haushalt allgemein</b>	1 Person	20.420	32.906
	2 Personen	24.600	45.688
	3 Personen (davon 1 Kind)	31.000	49.438
	4 Personen (davon 2 Kinder)	37.400	59.438
	5 Personen (davon 3 Kinder)	43.800	69.438
<b>Haushalt Ehepaar/ eingetragene Lebensgemeinschaft</b>	3 Personen (davon 1 Kind)	31.000	55.688
	4 Personen (davon 2 Kinder)	37.400	65.688
<b>Haushalt Alleinerziehende</b>	2 Personen (davon 1 Kind)	25.340	46.844
	3 Personen (davon 2 Kinder)	31.740	50.594
<b>Haushalt Rentner</b>	1 Person	20.420	26.970
	2 Personen	24.600	37.734